



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

- Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) ..... 3
- Bekanntmachungsanordnung ..... 4
- Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. E 29, Teil A „An der Straße Zur Döberitzer Heide“ der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal..... 4

**SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

- Was mache ich, wenn mein Sehen immer weniger wird?..... 6

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)

Aufgrund von §§ 3, 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) i.d.F. vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) und § 3 der Hauptsatzung (HS) der Gemeinde Wustermark vom 19.07.2011 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 27.09.2011 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 19.07.2011 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

### § 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zu geben.

### § 3 Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde insbesondere auch für die Orts- und Gemeindeteile durchgeführt werden.

(2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch

öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde und Gemeindeteile unterschrieben sein.

### § 4 Einwohnerbefragung

Die Einwohnerbefragung ist eine Form der Einwohnerbeteiligung. Das Ergebnis ist nicht verbindlich. Einzelheiten werden in einer Satzung über die Durchführung von Einwohnerbefragungen in Anwendung des § 13 der Brandenburgischen Kommunalverfassung geregelt.

### § 5 Inkrafttreten/ Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.03.2009 (Amtsblatt der Gemeinde Wustermark Nr. 4 vom 30.07.2009) in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Gemeinde Wustermark Nr. 4 vom 22.06.2011) außer Kraft.

**Wustermark, 30.09.2011**  
**gez. Schreiber**  
**Bürgermeister**

# Bekanntmachungsanordnung

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. E 29, Teil A „An der Straße Zur Döberitzer Heide“ der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal in der Fassung vom April 2013, Satzungsbeschluss vom 30.04.2013 der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark wird hiermit gemäß § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der seit dem 11.04.2012 geltenden Fassung in Form der Ersatzbekanntmachung öffentlich bekannt.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung liegen der Bebauungsplan, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der geltenden Fassung vom

**18. Juni 2013 bis einschließlich 4. Juli 2013**

zu jedermanns Einsicht aus.

Ort: Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 226, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark

Zeit: während der Dienststunden

Montag	9.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

**Wustermark, den 30.05.2013**

**gez. Schreiber  
Bürgermeister**

## **Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. E 29, Teil A „An der Straße Zur Döberitzer Heide“ der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in der Sitzung am 30.04.2013 den Bebauungsplan Nr. E 29, Teil A „An der Straße Zur Döberitzer Heide“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom April 2014 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht zu dem o. g. Bebauungsplan wurde gebilligt.

Das Plangebiet besteht aus den Teilflächen der Flurstücke 16/1, 81, 183 und der Flurstücke 52 und 59 der Flur 16 in der Gemarkung Elstal mit einer Fläche von ca. 9,3 ha. Das Gebiet liegt südlich der Bundesstraße 5 im Ortsteil Elstal. (genaue Abgrenzung siehe Anlage Geltungsbereich)

Hiermit wird der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. E 29, Teil A „An der Straße Zur Döberitzer Heide“ bekannt gegeben. Am Tage nach der Bekanntmachung, am 05.06.2013, tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den in Rede stehenden Bebauungsplan, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II,

Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 226, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, während der Dienststunden

Montag	9.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

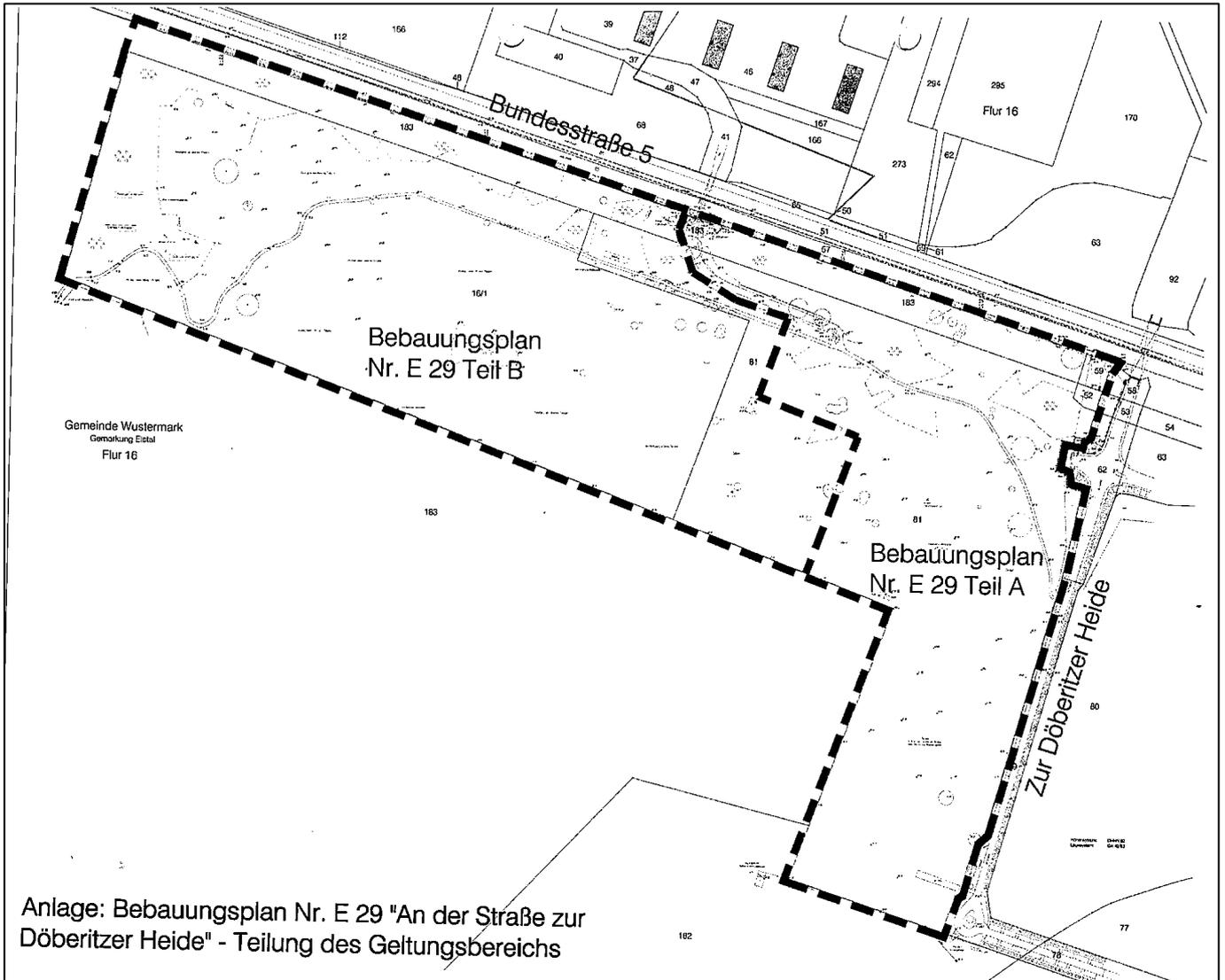
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften § 44 Abs. 3 und 4 BauGB zur Regelung Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**gez. Schreiber  
Bürgermeister**

Anlage  
Geltungsbereich



Anlage: Bebauungsplan Nr. E 29 "An der Straße zur Döberitzer Heide" - Teilung des Geltungsbereichs

# SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

## Was mache ich, wenn mein Sehen immer weniger wird?

Hilfe suchen! Die Bezirksgruppe Nauen des Blinden- und Sehbehindertenverbandes ist eine sehr gute Adresse für jeden Betroffenen, egal welchen Alters und Geschlechts.

Durch eine gute Beratung unserer ehrenamtlichen Mitarbeiter, die selbst betroffen sind, unterstützen wir Sie und Ihre Begleiter gerne dabei, mit der akuten Situation umzugehen. Wir helfen bei Antragsstellungen und zeigen Ihnen gerne, wo Sie weitere Unterstützung erhalten, wie z.B., um auf Ihre eigene Situation abgestimmte Hilfsmittel zu bekommen. Außerdem ist uns wichtig, Ihnen zu vermitteln, dass Sie trotz Blindheit oder einer starken Sehbehinderung ein selbstbestimmtes Leben führen, den Alltag meistern und auch wieder Spaß am Leben finden können.

Testen Sie uns! Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie Kontakt zu uns aufnehmen würden.

Am 15.06.2013 findet in der Aula der Grundschule Wustermark (Hamburger Str. 8) unser diesjähriges Sommerfest statt. Beginn ist um 14.00 Uhr. Damit eine gute Vorbereitung und Planung stattfinden kann, bitten wir Sie sich anzumelden. Unsere Vorsitzende Manuela Klein-Kauk ist unter der Telefonnummer 03322 / 21 56 53 erreichbar. Auch dann, wenn Sie „nur“ eine Beratung wünschen.

In unserer Bezirksgruppe sind Menschen aus Nauen und ihren Ortsteilen, aus Falkensee und den zugeordneten Ortsteilen, aus Friesack, Dallgow und Ketzin. Am 14.09.2013 findet dann ein Tag des Sehens unter dem Motto „Diabetes und die Sehbehinderung“ statt. Nähere Informationen dazu folgen.

M. Klein-Kauk  
Blinden- und Sehbehindertenverband  
Brandenburg e.V.

---

### Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250  
E-Mail: [buergeramt@wustermark.de](mailto:buergeramt@wustermark.de)
4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.